

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 46/1960 (1961)

Anhang: Vollziehungsverordnung zum abgeänderten Gesetz vom 3. November 1958 über die Staatsstipendien und Studiendarlehen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsverordnung

zum abgeänderten Gesetz vom 3. November 1958

über die Staatsstipendien und Studiendarlehen

(Vom 3. November 1958)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 16 des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 3. November 1958, beschliesst:

I. Organisation

§ 1

Die Erziehungsdirektion gibt jährlich die Bedingungen öffentlich bekannt, nach denen Stipendien und Studiendarlehen gewährt werden. Die Lehrerschaft der Abschlussklassen ist verpflichtet, den Eltern ihrer Schüler hievon ausführlich Kenntnis zu geben. Die Erziehungsdirektion unterbreitet der Stipendienkommission nach Prüfung der Eingaben ihre Vorschläge. Sie teilt den Gesuchstellern die Beschlüsse der Kommission mit und sorgt dafür, dass die Stipendienbeträge von der Staatskassenverwaltung und die Studiendarlehen von der Basellandschaftlichen Kantonbank ausbezahlt werden.

II. Stipendien

§ 2

Für die Bewilligung von Stipendien und die Festsetzung ihrer Höhe gelten folgende Grundsätze:

¹ Stipendien im Sinne des Gesetzes können bei einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 18 000.— ausgerichtet werden. Sie sollen bei Einkommen bis Fr. 8000.— den maximalen Betrag erreichen.

² Die Grenzen der Bezugsberechtigung erhöhen sich, wenn zwei Kinder gleichzeitig in Ausbildung begriffen sind, um Fr. 2000.— und für jedes weitere in Ausbildung begriffene Kind um weitere Fr. 1000.—.

³ Die Stipendienbeträge sollen nach den allgemeinen persönlichen und familiären Verhältnissen der Gesuchsteller abgestuft werden. Grundsätzlich sollen bei steigendem Einkommen die Stipendienbeträge niedriger werden. Der Kinderzahl ist gebührende Beachtung zu schenken.

⁴ Das anrechenbare Einkommen wird nach dem Nettoeinkommen laut Staatssteuereinschätzung, vermehrt um einen Fünftel des Reinvermögens, bestimmt, wobei Fr. 20 000.— des Reinvermögens unberücksichtigt bleiben sollen.

III. Studiendarlehen

§ 3

Studiendarlehen sind zu gewähren bis zu einem Nettoeinkommen gemäss § 2, Abs. 4, von Fr: 20 000.—. Zur Behandlung der Gesuche ist ein Vertreter der Kantonalbank zuzuziehen. Die Kommission bestimmt auch über die Frage der Bürgschaftsleistung der Darlehensnehmer.

IV. Inkraftsetzung

§ 4

Vorstehende Vollziehungsverordnung tritt mit dem Gesetz in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 20. Dezember 1954.

Liestal, den 3. November 1958.

Im Namen des Landrates,

der Präsident:
Dr. B. Balscheit

der Landschreiber:
Dr. G. Schmied
